

Vorlage für die Sitzung des Senats am 12.12.2023

„Ergebnisse der Senatsklausur vom 28.11.2023“

A. Problem

Im Rahmen des Beschlusses über die Eckwerte 2024/2025 ist ein Teil von Mitteln noch nicht auf die Ressort- bzw. Produktplanhaushalte 2024/2025 verteilt worden. Diese sog. „Prio-Mittel“ beliefen sich im Haushalt des Landes auf rd. 51 Mio. € für 2024 und 54,2 Mio. € für 2025 und im Haushalt der Stadtgemeinde auf rund 36 Mio. € für das Haushaltsjahr 2024 und 37 Mio. € für das Haushaltsjahr 2025. Mit Beschluss des Eckwertes vom 26.09.2023 hat der Senat darauf hingewiesen, dass über die Verteilung dieser „Prio-Mittel“ sowie weitergehende Lösungsoptionen in der zweiten Senatsklausur am 28.11.2023 abschließend zu entscheiden sein wird. Er bat den Senator für Finanzen vor diesem Hintergrund, hierfür eine Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Neben der Aufteilung der sogenannten Prio-Mittel umfassten die Beratungen des Senats in seiner Klausur am 28.11.2023 u.a. auch die Frage der Finanzierung der einmaligen Beitrittskosten Bremens im Zusammenhang mit der Stiftung des Bundes zur „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“. Diese belaufen sich auf voraussichtlich 3.192.500 € in 2024 im Haushalt des Landes, die entsprechend dem Beschluss des Senats vom 28.03.2023 haushaltsrechtlich über eine zusätzliche Verpflichtungsermächtigung abgesichert wurden. Der Senat hatte im Zuge seiner damaligen Beschlussfassung vom 28.03.2023 darum gebeten, die Abdeckung der zu erteilenden Verpflichtungsermächtigung im Rahmen der Haushaltsberatungen 2024/2025 sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um zentrale Mittelbedarfe, deren Bereitstellung der Gesamtverantwortung des Senats obliegt.

Weitere Finanzierungsbedarfe für die Haushalte 2024/2025, die der Senat in seiner Klausur am 28.11.2023 beraten hat, stellten auf die Kosten im Zusammenhang mit den Eckpunkten der Integrierten Drogenhilfestrategie ab, an deren Umsetzung mehrere Fachressorts beteiligt sind. Die damit verbundene Umsetzung erfordert ein koordiniertes und ressortübergreifendes Vorgehen, welches der Gesamtverantwortung des Senats obliegt. Zur Umsetzung sind konsumtive Mittelbedarfe sowie Personalbedarfe für 2024 und 2025 erforderlich, die in verschiedenen Fachressorts entstehen. Hierzu zählen die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Produktplan 51 Gesundheit), die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Produktplan 41 Jugend und Soziales), die Senatorin für Kinder und Bildung (Produktplan 21 Kinder und Bildung) der Senator für Inneres und Sport (Produktplan 07 Inneres) sowie die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft).

Zudem hat der Senat im Rahmen seiner Klausur am 28.11.2023 über die Auswirkungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 15.11.2023 zum zweiten Nachtragshaushalt des Bundes 2021 (2 BvF 1/22) auf die bremischen Haushalte 2023 sowie die gerade in der Aufstellung befindlichen bremischen Haushalte 2024/2025 beraten. Mit diesem Urteil wurden erstmalig vom Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG auf Ebene des Bundes konkretisiert, woraus sich mittelbar auch Auswirkungen für die Haushalte der Länder und damit Bremens bezogen auf etwaige Notlagenbeschlüsse und Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 131a Absatz 3 Satz 1 BremLV ergeben.

B. Lösung

Im Zusammenhang mit der Aufteilung der sogenannten „Prio-Mittel“ hat sich der Senat in seiner Klausur am 28.11.2023 auf die Verteilung gemäß dem im Vorfeld übermittelten Vorschlag des Senators für Finanzen verständigt. Dieser sieht ausgehend von den im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2024/2025 dargelegten Mehrbedarfen folgende Aufteilung auf die Fachressorts vor:

Fachressort	2024		2025	
	Land	Stadt	Land	Stadt
	in Tsd. €			
Senatskanzlei	1.500	500	1.750	500
Senator für Finanzen	5.800	0	5.300	0
Senatorin für Wirtschaft, Häfen u. Transformation	4.600	3.300	4.600	3.300
Senatorin für Kinder u. Bildung	8.000	11.500	8.000	12.000
Senatorin für Umwelt, Klima u. Wissenschaft	10.200	5.000	11.700	5.000
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend u. Integration	11.000	9.000	11.500	9.000
Senatorin für Gesundheit, Frauen u. Verbraucherschutz	2.400	1.700	2.600	1.700
Senator für Kultur	0	1.000	0	1.250
Senator für Inneres und Sport	5.000	3.000	5.500	3.000
Senatorin für Bau, Mobilität u. Stadtentwicklung	1.000	1.000	1.250	1.250
Senatorin für Justiz und Verfassung	2.000	0	2.000	0
	51.500	36.000	54.200	37.000

Die Prio-Mittel sind für unabweisbare Mehrbedarfe bei Regelausgaben, Vorbelastungen aus Beschlusslagen des Senats sowie für politische Schwerpunktmaßnahmen aus dem Koalitionsvertrag einzusetzen. Die Konkretisierung der Mittelverwendung erfolgt in dezentraler Verantwortung der jeweiligen Fachressorts. Die haushaltsstellenscharfe Veranschlagung erfolgt noch vor Befassung des Senats mit den Revisionsergebnissen (geplant am 19.12.2023) auf Grundlage der Mitteilung der jeweiligen Produktplanverantwortlichen.

Im Rahmen seiner Klausur am 28.11.2023 hat sich der Senat im Zusammenhang mit der Finanzierung der einmaligen Beitrittskosten Bremens zur „Stiftung des Bundes zwecks „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische

Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ darauf verständigt, dass diese als zentrale Vorsorge beim Senator für Finanzen für das Haushaltsjahr 2024 bereitgestellt werden. Die zur barmittelmäßigen Abdeckung der valutierenden Verpflichtungsermächtigung erforderlichen Mittelbedarfe in Höhe von 3.192.500 € werden zentral im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“ veranschlagt und im Haushaltsvollzug bedarfsgerecht im Wege der Nachbewilligung im Produktplan 51 Gesundheit zu Gunsten der Haushaltsstelle 0501.631 30-2 „Zuweisung an die Bundesstiftung „Abmilderung von Härtefällen in der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ zur Verfügung gestellt.

Bezugnehmend auf die Finanzierungsbedarfe im Zusammenhang mit den Eckwerten der Integrierten Drogenhilfestrategie hat sich der Senat in seiner Klausur am 28.11.2023 darauf verständigt, eine zentrale Finanzierung im Haushalt der Stadtgemeinde Bremen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 in Höhe von jeweils 5 Mio. € vorzusehen. Die Mittelbedarfe werden ebenfalls zentral beim Senator für Finanzen für die Haushaltsjahre 2024 und 2025 veranschlagt und im Haushaltsvollzug nach erfolgter Abstimmung zwischen der Senatskanzlei, dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation im Wege der Nachbewilligung den einzelnen Ressorthaushalten der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (Produktplan 51 Gesundheit), der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (Produktplan 41 Jugend und Soziales), der Senatorin für Kinder und Bildung (Produktplan 21), des Senators für Inneres und Sport (Produktplan 07 Inneres) sowie der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft (Produktplan 61 Umwelt, Klima und Landwirtschaft) und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung (Produktplan 68) bereitgestellt. Die zentrale Entscheidungshoheit obliegt dem Präsidenten des Senats, dem Senator für Finanzen und der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation. Die Koordination, Steuerung und Begleitung der Strategieumsetzung erfolgt durch die Staatsrät*innen der betroffenen Fachressorts unter der Federführung des Staatsrates für Finanzen. Hiervon werden anteilig Mittel in Höhe von jeweils 0,695 Mio. € für 2024 und 2025 über Verrechnungen/Erstattung vom Haushalt der Stadtgemeinde an den Haushalt des Landes für die mit den Eckwerten der Integrierten Drogenhilfestrategie verbundenen Personalbedarfen übergeleitet. Nicht verausgabte Mittel verfallen zum jeweiligen Jahresabschluss und werden nicht ins Folgejahr übertragen. Bezüglich der einzelnen zu finanzierenden Maßnahmen und weiteren Einzelheiten wird auf die parallel eingebrachte Senatsvorlage zu den Eckpunkten der Integrierten Drogenhilfestrategie verwiesen.

Vor dem Hintergrund der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 15. November 2023 zu den Anforderungen an die Feststellung und Umsetzung von Notlagenbeschlüssen sowie Notlagenfinanzierungen im Kontext von Naturkatastrophen und außergewöhnlichen Notsituationen gemäß Art. 109 Abs. 3 Satz 2 sowie Art. 115 Abs. 2 Satz 6 GG, hat der Senat sich darauf verständigt, einen zweiten Nachtragshaushalt 2023 einzubringen, um die Auswirkungen des BVerfG-Urteils auf die Bremischen Notlagenfinanzierungen zu berücksichtigen und diese rechtlich abzusichern. Dieser wurde senatsseitig zwischenzeitlich am 05.12.2023 eingebracht und zur ersten Lesung an die Bremische Bürgerschaft überstellt. Über den Umgang mit der Finanzierung etwaiger Notlagenmaßnahmen über 2023 hinaus wird gesondert noch zu beraten und zu entscheiden sein.

C. Alternativen

Es handelt sich um notwendige Veranschlagungen im Rahmen der Haushaltsaufstellung 2024/2025, um sicherzustellen, dass die Haushaltsentwürfe 2024/2025 termingerecht gemäß vorgesehenem Zeitplan für die Haushaltsaufstellung 2024/2025 eingebracht werden können.

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die zu veranschlagenden Mittelbedarfe im Kontext der Eckpunkte der Integrierten Drogenhilfestrategie und der Stiftung des Bundes zur „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ belaufen sich im Haushalt des Landes für 2024 auf 3.192.500 € und im Haushalt der Stadtgemeinde auf jeweils 5.000.000 € für das Haushaltsjahr 2024 und 2025, wovon jeweils 0,695 Mio. € vom Haushalt der Stadtgemeinde über Verrechnungen/Erstattungen an den Haushalt des Landes für die mit den Eckwerten der Integrierten Drogenhilfestrategie verbundenen Personalbedarfe übergeleitet werden.

Die Mittel werden zentral bereitgestellt im Haushalt des Senators für Finanzen. Die Veranschlagung erfolgt als zentrale Vorsorge im Produktplan 93 „Zentrale Finanzen“. Die Mittelbereitstellung für die einzelnen Produktpläne erfolgt im Haushaltsvollzug im Wege der Nachbewilligung. Die haushaltsgesetzliche Deckungsfähigkeit gilt nicht für diese Titel. Nicht verausgabte Mittel sind in den Produktplan 93 Zentrale Finanzen zurückzuführen.

Hinzu kommen die produktplanbezogenen, haushaltsstellenscharfen Veranschlagungen der sogenannten „Prio-Mittel“. Diese belaufen sich im Haushalt des Landes auf rd. 51,5 Mio.€ für 2024 und 54,2 Mio.€ für 2025 und im Haushalt der Stadtgemeinde auf 36 Mio. € für 2024 und 37 Mio. € für 2025.

Unmittelbare genderrelevante Auswirkungen ergeben sich aus der Mittelveranschlagung nicht: Die bewirtschaftenden Fachressorts sind dazu angehalten, bei den Maßnahmenkonkretisierungen und der Mittelverwendung Genderaspekte zu berücksichtigen.

E. Beteiligung und Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei abgestimmt.

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat stimmt der dargestellten zentralen Finanzierung der Mittelbedarfe für die Beitrittskosten Bremens zur Stiftung des Bundes zwecks „Abmilderung von Härtefällen aus der Ost-West-Rentenüberleitung, für jüdische Kontingentflüchtlinge und Spätaussiedler“ in Höhe von bis zu 3.192.500 € in 2024 im Haushalt des Landes zu. Er bittet den Senator für Finanzen diese in seinem Haushalt als zentrale Vorsorge für das Haushaltsjahr 2024 zu veranschlagen.
2. Der Senat stimmt der dargestellten zentralen Bereitstellung der Mittel zur Umsetzung den Eckpunkten der Integrierten Drogenhilfestrategie in Höhe von jeweils 5 Mio. € für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 im Haushalt der Stadtgemeinde sowie deren anteiliger Weiterleitung in Höhe von jeweils 0,695 Mio. € für 2024 und 2025 über Verrechnungen/Erstattungen für Personalausgaben an den Haushalt des Landes zu. Er bittet den Senator für Finanzen diese in seinem Haushalt als zentrale Vorsorge für das Haushaltsjahr 2024 und 2025 zu veranschlagen.
3. Der Senat nimmt die in der Senatsklausur beschlossene Aufteilung der sogenannten „Prio-Mittel“ im Haushalt des Landes und der Stadtgemeinde auf die Ressorthaushalte 2024 und 2025 zur Kenntnis und bittet den Senator für Finanzen auf Grundlage der Rückmeldungen der Produktplanverantwortlichen noch vor seiner Befassung mit den Revisiionsergebnissen die haushaltsstellenscharfe Veranschlagung vorzunehmen.